Gemeinde Oberriet

Sondernutzungsplan Gewässerraum Sonnensee

Planungsbericht

raum.
manufaktur.ag
stadt land verkehr

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Silvan Oberholzer
BSc FH in Raumplanung

Fachbearbeitung
Jan Wild
BSc ETH in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften

Pfad: 4.3254.008.350.02.PB_GWR-Sonnensee_250516.docx

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**

1 Ausgangslage **4**
1.1 Sachverhalt 4

2 Interessenabwägung **5**
2.1 Grundlagen 5
2.2 Analyse & Beurteilung 7
2.3 Abwägung 9

3 Erläuterungen Sondernutzungsplan **10**
3.1 Allgemeines zum Inhalt 10

4 Bewilligung **12**
4.1 Vorprüfung 12
4.2 Mitwirkung 12

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Die vorliegende Sondernutzungsplanung befasst sich mit der Festlegung des Gewässerraums beim Sonnensee. Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GschV Art. 41a) sind die Gemeinden verpflichtet, sämtliche Gewässerräume festzulegen. Die Umsetzung hat im Rahmen der zehnjährigen Frist nach Art. 175 Abs. 1 PBG für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen (bis September 2027).

Beim Sonnensee handelt es sich um ein Gewässer in der Gemeinde Oberriet, welches sich auf einem Campingplatz befindet. Teil davon sind auch die Grundstücke Nrn. 3843 und 3844, welche sich südlich des Sees befinden. Darauf befinden sich gegenwärtig auch mehrere Mobilheime, welche potenziell im Konflikt mit dem Gewässerschutzgesetz stehen könnten. Künftig wird diese Fläche nicht mehr für den Camping benötigt. Aufgrunddessen wurde entschieden, eine Überbauung mit verschiedenen Wohnformen zu realisieren. Die Huser Schnell Architekten AG ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Sonnensee ist hiermit der Umgang mit dem Gewässerraum und den einzuhaltenden Abständen im Vorfeld zu klären.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Osten von Kriessern, direkt angrenzend an die Autobahn A13. Es umfasst den Campingplatz Sonnensee mit dem dazugehörigen und sich zentral darin befindenden, gleichnamigen Gewässer.



Abb. 1 Rechts: Orthofoto des Planungsgebiets mit dem Camping Sonnensee (rot umrandet) und dem Gebiet für das Bauprojekt (orange umrandet) (geoportal.ch, 21. November 2024, unbestimmter Massstab)

Abb. 2 Unten: Verortung des Planungsgebiets Sonnensee (map.geo.admin, 2024).

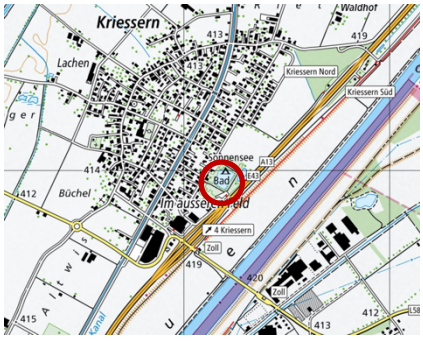

2 Interessenabwägung

2.1 Grundlagen

2.1.1 Allgemein

Gemäss Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) legen die Behörden, sofern ihnen bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

In die Interessenabwägung fliessen Überlegungen und Einschätzungen aufgrund von rechtlichen Vorgaben und faktischen Gegebenheiten ein, soweit sie räumlich relevant und aufgrund des jeweiligen Planungsstands erkennbar und beurteilbar sind. Ziel der Interessenabwägung ist es, die unter Umständen divergierenden Interessen zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen.

2.1.2 Übersicht

Tab. 1 Übersicht Relevanz Grundlagen

Grundlage / Instrument	relevant	nicht relevant
Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)		
Sachpläne und Konzepte des Bundes		X
Kantonaler Richtplan		X
Agglomerationsprogramm		X
Leitbilder / Konzepte / Masterpläne		X
Kommunaler Richtplan		X
Zonenplan	Kap. 2.1.3	
Baureglement	Kap. 2.1.3	
Bestehende Sondernutzungspläne	Kap. 2.1.4	
Gemeindestrassenplan (Strassenklassierung)		X
Erschliessungsprogramm		X
Campingreglement	Kap. 2.1.5	
Fuss-, Wander- und Radwegnetz		X
Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451)		
Bundesinventare (BLN, ISOS, IVS, TWW, Auen, Moore, Amphibien)		X
Pärke von nationaler Bedeutung		X
Schutzverordnung (Schutzgebiete / Schutzobjekte)		X
Inventare (Kultur- / Naturobjekte)		X
Kulturgüterschutzinventar		X
Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)		
Gewässernetz (GN10)	(Kap. 2.2)	
Grundwasserschutzkarte		X
Störfallvorsorge (Risikokataster)		X
Kataster der belasteten Standorte		X
Strassenlärmbelastungskataster		X

Nichtionisiernde Strahlung		X
Naturgefahren		X
Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20)		
Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer	Kap. 2.2	
Gewährleistung des Hochwasserschutzes	Kap. 2.2	
Gewährleistung der Gewässernutzung	Kap. 2.2	
Weitere Grundlagen		
Parkraumkonzept / Angebot öffentlicher Parkplätze / Mobilitätskonzept		X
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr		X
Generelles Entwässerungsprojekt		X
Energie / Fernwärme		X

2.1.3 Zonenplan & Baureglement

Laut Rahmennutzungsplanung beschränkt sich die Intensiverholungszone Camping auf den Bereich rund um das Gewässer, sowie auf die nördlich angrenzenden Parzellen Nrn. 5282 und 5283. Diese Zonierung bleibt im neu aufgelegten Zonenplan unverändert und lässt darauf schliessen, dass der Camping künftig weiterhin in diesem Gebiet bestehen bleibt resp. bleiben soll. Die Campingverordnung (Kap. 2.1.5) der Gemeinde Oberriet beinhaltet die genaueren Vorschriften, welche bei Camping- und Zeltplätzen einzuhalten sind.

Die Grundstücke Nrn. 3843 und 3844 (Abb. 3, orange umrandet) sind im Zonenplan als Wohnzonen W2 bzw. W 11.8 (gemäss neuem aufgelegtem Zonenplan) klassiert.

Abb. 3 Ausschnitt Zonenplan (geoportal.ch, unbestimmter Masstab, 21.08.2024)

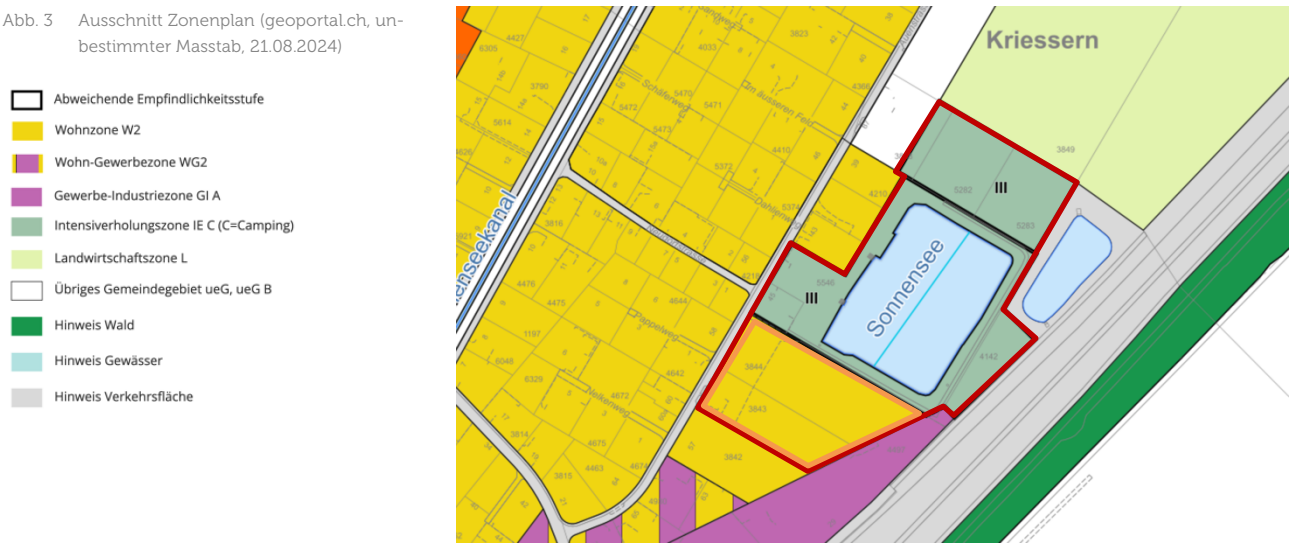

2.1.4 Überbauungsplan Sonnensee Kriessern

Der Sondernutzungsplan vom 24. Oktober 1997 beinhaltet die Erweiterung des Campingplatzes Sonnensee auf den nördlichen Grundstücken Nrn. 5282 und 5283. Er präzisiert die durch den Teilzonenplan Sonnensee ermöglichte Nutzung, insbesondere auch hinsichtlich der Sicherung des Gebiets als Anbaufläche in Zeiten von Versorgungsschwierigkeiten. Des weiteren enthält der Plan Überbauungs- und Erschliessungsvorschriften.

Die im Plan beschriebenen Nutzungen bestehen bis zum heutigen Zeitpunkt. Jedoch stehen die Bauten in unmittelbarer Nähe des Sees potenziell im Konlikt mit dem Gewässerschutzgesetz. Ob dies der Fall ist, wird in der vorliegenden Planung geklärt.

2.1.5 Campingreglement

Das Campingreglement der Gemeinde Oberriet enthält die allgemeinen Vorschriften zur Errichtung und den Betrieb von Camping- und Zeltplätzen in der Gemeinde Oberriet. Neue Campingplätze oder Erweiterungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Bauzone in Zonen zulässig, die ihrem Zweck nicht widersprechen (Art. 12). Sie sind immer bewilligungspflichtig (Art. 7). Die Zulässigkeit der baulichen Einrichtungen wird in Art. 13 geregelt. Vorschriften, welche sich spezifisch auf den Camping Sonnensee oder dessen Gewässer auswirken, sind keine aufgeführt.

2.2 Analyse & Beurteilung

2.2.1 Historische Entwicklung des Sonnensees

Der Sonnensee entstand Ende der 1950er-Jahre, als im selben Gebiet für den Bau der Autobahn zwischen Kriessern und Oberriet Kies abgebaut wurde. Die Grube füllte sich anschliessend natürlicherweise mit Grundwasser und wurde später auch weiter zu einem Badesee ausgebaut.

Im Jahr 1977 wechselte die Liegenschaft den Besitzer und wurde zusammen mit dem Sonnensee neu als privater Camping genutzt. Die Erschliessung der Campingparzellen mit Wasser, Strom und Kanalisation erfolgte im Jahre 1994. Bis heute ist die Nutzung des Sees innerhalb des Camping-Areals unverändert.

2.2.2 Beurteilung aus wasserbaulicher Sicht

Da bis anhin noch keine Gewässerraumfestlegung für den Sonnensee erfolgte, gilt zum heutigen Zeitpunkt der übergangsrechtliche Gewässerraum nach der Gewässerschutzverordnung. Dieser ist in der Grundlagenkarte des Kantons ersichtlich. Er tangiert die südlich angrenzenden Grundstücke Nrn. 3843 und 3844 (siehe Abb. 4). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung ersetzt die Gültigkeit des übergangsrechtlichen Gewässerraums.

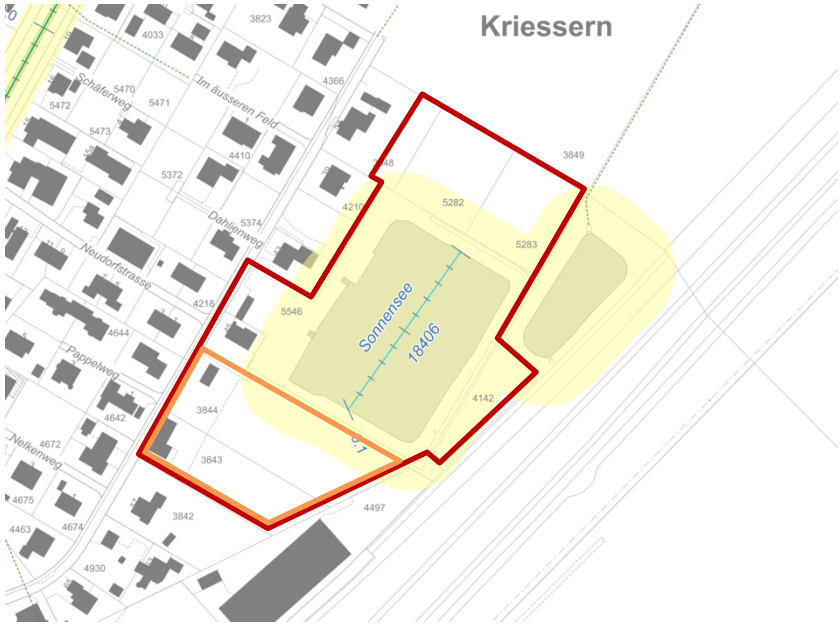

Abb. 4 Ausschnitt Gewässerraum Grundlagenkarte (geoportal.ch, 21. November 2024, unbestimmter Massstab)

gelb = Potenziell von einem Gewässerraum nach Übergangsrecht betroffene Fläche

Das kantonale Gewässernetz GN10 bildet grundsätzlich die Datengrundlage. Es beinhaltet alle offenen sowie eingedolten Gewässer mit mehr als 0.2 m Breite sowie stehende Gewässer. Es kann auch künstliche Gewässer enthalten.

Beim Sonnensee ist in erster Linie abzuklären, ob es sich überhaupt um ein natürliches Gewässer handelt, wofür ein Gewässerraum festzulegen wäre. Die Abklärungen mit dem Amt für Wasser & Energie sowie dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen haben ergeben, dass es sich aufgrund der historischen Entwicklung beim Sonnensee um ein künstliches Gewässer handelt (19. August 2024). Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen wurden. Sie verfügen meist nicht über ein eigenes Einzugsgebiet. Dies trifft auch für den Sonnensee zu. Es gibt weder einen Zu- noch einen Abfluss, der See wird allein durchs Grundwasser gespiesen und ist damit aus wasserbaulicher Sicht unkritisch.

2.2.3 Beurteilung aus ökologischer Sicht

Aufgrund der Geschichte der Sonnensees hat das Gewässer bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei ökologische Bedeutung. Weil die Wohnwagen teils sehr nahe zum Gewässer stehen, gibt es keine ökologisch wertvollen Uferstreifen. Der Zugang zum See erfolgt über die Auenstrasse (Grundstücke Nr. 3844 und 5546), welche das Gewässer wenige Meter entfernt umrundet.

2.3 Abwägung

Angesichts der in Kap. 2.2 durchgeführten Beurteilung handelt es sich beim Sonnensee um ein künstliches Gewässer. Damit ist ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung möglich (Art. 41a Abs. 5 GschV). Auch gibt es gemäss Kap. 2.1.2 keine weiteren Grundlagen oder überwiegende Interessen, welche eine Gewässerraumfestlegung erfordern würden. Eine weitere Interessenabwägung erübrigt sich dadurch.

3 Erläuterungen Sondernutzungsplan

3.1 Allgemeines zum Inhalt

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan wird gestützt auf Art. 23 Planungs- und Baugesetz des Kantons (PBG) erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

Abb. 5 Sondernutzungsplan Gewässerraum Sonnensee





3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

– Verzicht Gewässerraum nach Art. 41a GSchV (Art. 36a GSchG)

3.1.3 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan wird die Planungssicherheit für die vom übergangsrechtlichen Gewässerraum betroffenen Grundstücke gewährleistet.

3.1.4 Gewässerabstand nach Verzicht Gewässerraum

Auch mit dem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums ist ein Abstand zum Gewässer resp. dem Sonnensee einzuhalten. Diesbezüglich gilt jeweils das übergeordnete Recht. Aktuell gilt gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein Abstand von fünf Metern. Diese Linie ist im Plan hinweisend dargestellt.

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 14. Januar 2025 von der Gemeinde Oberriet zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 hat das AREG das Ergebnis der Vorprüfung eröffnet. Die Vorprüfung ist positiv ausgefallen. Es ergaben sich keine inhaltliche Anpassungen.

4.2 Mitwirkung

Die Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG erfolgte während der kantonalen Vorprüfung. Sie wurde vom 19. Februar 2025 bis 20. März 2025 durchgeführt. Die Unterlagen konnten während dieser Zeit im Rathaus eingesehen werden. Es sind keine Eingaben eingegangen.